

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Hebammenwissenschaft, B.Sc.
Hochschule:	Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Standort:	Ludwigshafen
Datum:	21.09.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Zustimmung der zuständigen Landesbehörde gemäß § 12 Hebammengesetz wurde nachgewiesen.

Der Akkreditierungsrat verbindet die Akkreditierung mit folgenden Hinweisen:

1. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass das Skills Lab und das Simulationszentrum auf Basis der Finanzierungszusage des Landes wie auf S. 22 des Akkreditierungsberichts eingerichtet wird.

Eine auch nur teilweise Nichtumsetzung würde eine wesentliche Änderung gemäß § 28 HSchulQSAkrV RP darstellen und ist damit gegenüber dem Akkreditierungsrat anzeigepflichtig.

2. Im Akkreditierungsbericht wird erwähnt, die Studienplatzkapazität könnte zum Wintersemester 2022/23 von 46 auf 60 im Jahr erhöht werden (S.20 und 22). Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Erhöhung der Aufnahmekapazität auf Grund des erforderlichen Aufwuchses bezogen auf Personal und sächliche Ressourcen ebenfalls eine wesentliche Änderung gemäß § 28 HSchulQSAkrV RP darstellt und damit gegenüber dem Akkreditierungsrat anzeigepflichtig ist.

